

2026/085-01

öffentlich



Geschäftsstelle Gemeinderat

Bezugsvorlagen:

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat (Entscheidung)	19.05.2026	Ö

Neufassung der Geschäftsordnung Jugendausschuss - Beschlussvorschlag aus dem Sozial- und Kultusausschuss vom 12.05.2026

Beschlussvorschlag

Der Neufassung der Geschäftsordnung des Jugendausschusses **inklusive redaktioneller Änderung** wird einstimmig zugestimmt und an den Gemeinderat empfohlen.

Sachverhalt

Der Sozial- und Kultusausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.05.2026 die Änderung von Paragraph 2 Absatz 6 für die Geschäftsordnung des Jugendausschusses einstimmig beschlossen und an den Gemeinderat empfohlen.

Anlage/n

- 1 Geschäftsordnung des Jugendausschusses der Stadt Leonberg (öffentlich)

Geschäftsordnung des Jugendausschusses der Stadt Leonberg

vom 01.01.2019 mit Änderungen vom 18.06.2024 und 19.05.2026

Präambel

Nach Paragraph 41a der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg müssen Jugendliche bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, miteinbezogen werden. Zu diesem Ziel wurde im Jahr 2018 in der Stadt Leonberg ein Jugendausschuss eingerichtet. Im Jugendausschuss können sich Jugendliche parteiunabhängig engagieren, ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen äußern und in den kommunalpolitischen Diskus miteinbringen.

Die Jugendlichen übernehmen selbst politische Verantwortung, um die Interessen der Jugendlichen in Leonberg zu vertreten. Der Jugendausschuss bestimmt dabei selbst, bei welchen jugendpolitischen und stadtbezogenen Themen er mitreden möchte. Seine Mitglieder vertreten die Interessen der Jugendlichen in Leonberg und arbeiten zugleich als Mittler zwischen den Jugendlichen und den Institutionen der Stadt Leonberg.

Für alle in der Geschäftsordnung vorkommenden männliche Formen gilt zugleich die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Ausschusses
- § 2 Zusammensetzung
- §3 Sprecher des Jugendausschusses
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Jugendforum
- § 6 Mittel
- § 7 Sitzungen und Arbeitsformen
- § 8 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat
- § 9 Protokoll
- § 10 Anträge im Jugendausschuss
- § 11 Sitzungsgeld
- § 12 Inkrafttreten

§1 Zweck des Ausschusses

- (1) Der Jugendausschuss ermöglicht den Jugendlichen eine bessere Anbindung an die Verwaltung, die gemeinderätlichen Gremien und einen engeren Austausch mit den Fraktionen.
- (2) Die Themen aus den Projektgruppen des Jugendforums können gebündelt in die Verwaltung und den Gemeinderat eingebracht werden.
- (3) Er ermöglicht die Beteiligung von Jugendlichen seitens der Stadt bei allen Beratungen und Entscheidungen.

§2 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - zwei Vertretern jeder im Jugendforum gebildeten Projektgruppe
 - dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
 - drei Sprechern des Jugendausschusses
 - einem Paten aus jeder Fraktion oder Gruppierung im Gemeinderat, so genannte „Jugendpolitische Sprecher“
 - dem Stadtjugendreferenten
- (2) Die beim Jugendforum entstehenden Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte heraus jeweils zwei Vertreter, einen Hauptvertreter und einen Stellvertreter für den Jugendausschuss, die sich für ein Jahr verpflichten. Jede Projektgruppe hat nur eine Stimme im Jugendausschuss. Sind die Projektgruppensprecher sich nicht einig, zählt die Stimme des Hauptvertreters.
- (3) Die Zahl der jugendlichen Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Projektgruppen aus dem Jugendforum und drei Sprechern. Die Anzahl der Projektgruppen sollte mindestens 5 und höchstens 17 betragen.
- (4) Die Projektgruppenvertretungen wählen im kommenden Jugendausschuss nach dem Jugendforum einen Vorstand, bestehend aus drei Jugendlichen, der sich ebenfalls für ein Jahr verpflichtet.
- (5) Der Jugendausschuss setzt sich immer nach dem Jugendforum, in der kommenden Sitzung, zusammen.
- (6) Mitglieder im Jugendausschuss müssen
 - Einen Wohnsitz in Leonberg haben oder
 - Eine Schule in Leonberg besuchen oder
 - Einen Ausbildungs-/Arbeitsplatz in Leonberg haben
 - Das 13. Lebensjahr begonnen und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder, die während ihrer Amtszeit das 20. Lebensjahr vollenden, verbleiben bis zur nächsten Wahl im Jugendausschuss.

(7) Zu den Beratungen im Jugendausschuss können sachkundige Jugendliche (unabhängig von Wohnort, Schule oder Arbeitsplatz) hinzugezogen werden.

§3 Sprecher des Jugendausschusses

(1) Die Sprecher bilden gemeinsam mit dem Vorsitzenden den Vorstand des Jugendausschusses.

(2) Der Vorstand vertritt das Gremium nach außen.

(3) Die Sprecher übernehmen nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Projektgruppenvertretung
- Social-Media und Pressearbeit
- Koordination der Finanzen

Die Aufteilung der Aufgaben obliegt den Sprechern mit Unterstützung des Stadtjugendreferats eigenständig. Für jeden Aufgabenbereich wird eine verantwortliche Person bestimmt.

(4) Die Sprecher moderieren das jährliche Jugendforum. Bei Bedarf kann im Einvernehmen mit den Sprechern externe Begleitung hinzugezogen werden.

(5) Gemeinsam mit dem Vorsitzenden moderieren die Sprecher die Sitzungen des Jugendausschusses.

(6) Wenn ein Sprecher sein Amt niederlegt, wird bei der nächsten Sitzung ein neuer Sprecher gewählt.

§4 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder des Jugendausschusses vertreten die Interessen der Jugendlichen in Leonberg.

(2) Alle Mitglieder (siehe Paragraph 2 Absatz 1) haben ein Rederecht im Jugendausschuss. Ein Stimmrecht obliegt den Projektgruppenvertretungen, dem Vorsitzenden und den Sprechern.

(3) Der Jugendausschuss hat im Sozial- und Kultusausschuss ein Anhörungs-, Rede-, Vorschlags- und Antragsrecht. Im Gemeinderat verfügt er über ein Rede- und Anhörungsrecht. Diese Rechte werden jeweils von den Sprechern ausgeübt, die dazu von der Geschäftsstelle des Gemeinderats eingeladen werden.

(4) Ein jugendliches Mitglied des Jugendausschusses ist Mitglied im Beirat der Jugendmusikschule und wird in der konstituierenden Sitzung des Jugendausschusses gewählt.

-
-
- (5) Der Oberbürgermeister setzt zu Beginn der Amtszeit alle Mitglieder öffentlich im Gemeinderat ein und verpflichtet sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben. Rückt ein Mitglied nach, so wird es in der nächstmöglichen Sitzung nachverpflichtet
 - (6) Die Jugendlichen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendausschusses teilzunehmen. Bei Verhinderung ist das Stadtjugendreferat im Voraus zu verständigen.
 - (7) Nach Vollendung der Amtszeit oder durch vorheriges Ausscheiden erhält das Jugendausschussmitglied ein Zertifikat für sein Engagement vom Stadtjugendreferat, unterzeichnet vom Oberbürgermeister.
 - (8) Der Jugendausschuss berichtet dem Gemeinderat einmal jährlich von seiner Tätigkeit.
 - (9) In Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendreferat bereiten die Jugendlichen des Jugendausschusses die Durchführung des Jugendforums vor und übernehmen die Moderation.

§5 Jugendforum

- (1) Einmal im Jahr findet ein Jugendforum statt, um die Interessen und Bedarfe der Jugendlichen in Leonberg herauszufinden. Teilnehmen können alle Jugendlichen nach Paragraph 2 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Im Vorfeld zum Jugendforum wird eine Themenauswahl vom derzeitigen Jugendausschuss getroffen. Jugendliche müssen bereits bei der Anmeldung sowie vor Ort die Möglichkeit erhalten, weitere Themen einzubringen und eigene Projektgruppen zu bilden.
- (3) Nach dem Jugendforum kommen die Projektgruppen im darauffolgenden Monat erstmals mit dem Stadtjugendreferat zu ihrer Konstituierung zusammen. Dabei werden auch die in Paragraph 2 genannten Vertretungen gewählt. Zur Konstituierung lädt das Stadtjugendreferat ein.

§6 Mittel

- (1) Mittel für Geschäftsausgaben des Jugendausschusses werden durch das Stadtjugendreferat in Rücksprache mit den Jugendlichen verwaltet und bewirtschaftet.
- (2) Die im jeweiligen Haushaltsjahr zusätzlich zur Verfügung gestellten Sachmittel werden vom Jugendausschuss verwaltet und im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Leonberg bewirtschaftet.
- (3) Dem Jugendausschuss steht für die Umsetzung seiner Projekte ausreichend Budget zu Verfügung. Über die Verwendung entscheidet der Jugendausschuss selbstständig in seinen Sitzungen.

§7 Sitzungen und Arbeitsformen

- (1) Im Kalenderjahr finden alle zwei Monate öffentliche Sitzungen des Jugendausschusses statt. Sondersitzungen sind möglich. Die Sitzungen finden in der Regel im großen Sitzungssaal des Rathauses statt.
- (2) Der Vorsitzende und die Sprecher stellen nach Rücksprache mit dem Stadtjugendreferat die Tagesordnung auf und leiten die Jugendausschusssitzung
- (3) Die Mitglieder erhalten die Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vom Stadtjugendreferat zugesandt.
- (4) Vor jeder Jugendausschusssitzung findet eine Vorbesprechung zwischen dem Vorsitzenden, den Sprechern und dem Stadtjugendreferat statt.
- (5) Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn dies sachdienlich ist. Außer der Reihe wird das Wort zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung oder Ergänzung eigener Ausführungen erteilt.
- (6) Wollen Jugendliche einen Tagesordnungspunkt einbringen, die nicht im Jugendausschuss sind, so können sie sich an die Sprecher wenden.
- (7) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Wahlen und Änderungen der Geschäftsordnung. Diese bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (8) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Jugendausschuss nicht beschlussfähig, werden die Abstimmungen verschoben oder eine zusätzliche Sitzung einberufen.
- (9) Wahlen sind geheim durchzuführen. Wenn mindestens ein Mitglied des Jugendausschusses es wünscht, werden auch Abstimmungen geheim durchgeführt.
- (10) Die Projektgruppen treffen sich in der Regel einmal monatlich zur Weiterentwicklung ihrer Projektgruppen. Die Einladung erfolgt durch das Stadtjugendreferat
- (11) Die Sprecher treffen sich einmal monatlich zu einem JourFix mit dem Stadtjugendreferat. Die Einladung erfolgt durch das Stadtjugendreferat.

§8 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- (1) Der Jugendausschuss und der Gemeinderat sollen einen regelmäßigen Austausch pflegen.
- (2) Der Jugendausschuss muss als beratendes Gremium gemäß Paragraph 4 Absatz 3 bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Jugendlichen berühren von den gemeinderätlichen Gremien herangezogen werden.

§9 Protokoll

- (1) Jede Sitzung des Jugendausschusses wird protokolliert.
- (2) Das Protokoll erstellt das Stadtjugendreferat.

§10 Anträge im Jugendausschuss

- (1) Anträge können von allen Projektgruppenvertretungen, den Sprechern und dem Vorstand des Jugendausschusses gestellt werden.
- (2) Anträge müssen in der vorbereitenden Sitzung dem Oberbürgermeister mitgeteilt werden und mit Sitzungseintritt benannt werden.
- (3) Für Anträge, die im Rahmen der Kompetenzen und finanziellen Mittel des Jugendausschuss entschieden werden können, gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Anträge, die zusätzlich einer Entscheidung des Gemeinderats bedürfen, werden durch das Stadtjugendreferat mittels einer Vorlage spätestens bis zur übernächsten Sitzung in den Sozialausschuss eingebracht. Der Jugendausschuss ist bei den Beratungen anzuhören. Das zuständige beschließende Gremium entscheidet über das weitere Vorgehen und beauftragt die Verwaltung entsprechend. Das Ergebnis wird dem Jugendausschuss anschließend durch das Stadtjugendreferat mitgeteilt.
- (5) Ob ein Antrag die Entscheidung des Gemeinderats bedarf, entscheidet der Oberbürgermeister und teilt dies den Sprechern mit. Dann gilt das Vorgehen nach §9 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung.

§11 Sitzungsgeld

- (1) In Anlehnung an die Satzung der Stadt Leonberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Jugendausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 50 Euro pro Jugendausschusssitzung.
- (2) Für die Teilnahme an der jeweils unmittelbar auf eine Sitzung des Jugendausschusses folgenden Sitzung des Sozialausschusses erhalten die Sprecher des Jugendausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.

§12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Entscheidung des Gemeinderats zum 19. Mai 2026 in Kraft.